



Erläuternder Bericht

Öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 Strassengesetz

Witikonerstrasse

Haltestelle «Kopfstrasse»

Bau Nr. 22641

Inhalt

1	Ausgangslage	3
1.1	Auftrag	3
1.2	Randbedingungen	3
1.3	Defizite / Potenzial	3
2	Zielformulierung	4
3	Mitwirkung der Bevölkerung	5
4	Projektbescrieb	6
4.1	Konzept	6
4.2	Fussverkehr	6
4.3	Veloverkehr	6
4.4	Öffentlicher Verkehr	6
4.5	Hitzeminderung	6
4.6	Parkierung	7
4.7	Anlieferung und Entsorgung	7

1 Ausgangslage

1.1 Auftrag

Das Tiefbauamt der Stadt Zürich plant die hindernisfreie Ausgestaltung der Haltestelle «Kapfstrasse» an der Witikonerstrasse. Ausserdem sollen die zwei Fussgängerschutzinseln im Knoten Kapf-/Witikonerstrasse rückgebaut werden, um Platz für durchgehende Velostreifen zu schaffen.

1.2 Randbedingungen

Die Haltestelle «Kapfstrasse» wird durch die Busse der Linien 31, 701, N71 und N74 bedient. Die Linie 31 wird mit Doppelgelenkrolleybussen betrieben, es ist demnach eine Haltekantenlänge von 25 m erforderlich.

Auf dem Vorplatz der Liegenschaft Witikonerstrasse 80 (Südseite) sind private Abstellplätze angeordnet. Die Einfahrt zu den Parkplätzen liegt teilweise im Bereich der Haltestelle. Auf der Nordseite liegt westlich der Haltestelle die private Zufahrt zur Liegenschaft Kapfstrasse 1.

1.3 Defizite / Potenzial

Die Haltestelle «Kapfstrasse» weist in beiden Fahrtrichtungen nur eine Haltekantenhöhe von 10 cm auf. Ein niveaugleicher, hindernisfreier Einstieg in den Bus ist daher heute nicht möglich.

Bergwärts Richtung Witikon verläuft auf der Witikonerstrasse ein Velostreifen. Infolge der Fussgängerschutzinseln im Knoten Witikoner-/Kapfstrasse ist der Velostreifen im Knotenbereich unterbrochen. In Fahrtrichtung Stadt beginnt der Velostreifen nach der Garageneinfahrt Kapfstrasse Nr. 5.

2 Zielformulierung

Mit dem Projekt werden folgende Ziele verfolgt:

- Hindernisfreier Umbau der Haltekante nach Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG).
- Erneuerung der Haltestelleninfrastruktur.
- Rückbau der beiden Fussgängerschutzinseln im Knoten Kapf-/Witikonstrasse, damit ein durchgehender Velostreifen markiert werden kann.

3 Mitwirkung der Bevölkerung

Es hat keine Mitwirkung gemäss § 13 Strassengesetz stattgefunden.

4 Projektbescrieb

4.1 Konzept

Die bestehenden Beläge sind in einem guten Zustand und werden nur örtlich in den Anpassungsbereichen neu erstellt. Die bestehende Busbetonplatte stadteinwärts ist in einem guten Zustand und wird ergänzt. Die Busbetonplatte stadtauswärts wird infolge der kleinen Randanpassung neu erstellt. Die Regenwassersammler (Entwässerung) im Bereich der Busbetonplatten werden aufgehoben und ausserhalb des Betonbelags neu erstellt. Die Strassenbeleuchtung wird nicht verändert.

4.2 Fussverkehr

Sämtliche Wegverbindungen für Zufussgehende bleiben in ihrer Lage bestehen. Für Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung werden taktil-visuelle Markierungen angebracht. Da der Fussgängerstreifen durch eine Lichtsignalanlage geregelt wird, kann auf die beiden Schutzinseln über die Witikonerstrasse verzichtet werden. Sie werden rückgebaut und die Lichtsignalanlage wird entsprechend angepasst.

4.3 Veloverkehr

Durch den Abbruch der beiden Fussgängerschutzinseln wird der nötige Platz zur Markierung eines durchgehenden Velostreifens im Knotenbereich in beiden Fahrtrichtungen geschaffen.

4.4 Öffentlicher Verkehr

Die Haltestelle «Kopfstrasse» wird auf der Nordseite (Fahrtrichtung Hermetschloo) mit einer 25 m langen, hohen Haltekante ausgebaut. Auf der Südseite (Fahrtrichtung Witikon) kann auf 10 m Länge eine hohe Haltekante umgesetzt werden, um weiterhin die Zufahrt zu den privaten Parkplätzen zu ermöglichen. Die Sitzbänke, Billettautomaten und Papierkörbe werden erneuert.

4.5 Hitzeminderung

Die bestehenden Bäume im Projektperimeter bleiben erhalten und sind von den Bau-massnahmen nicht betroffen. Weitere Massnahmen zur Hitzeminderung sind nicht vorgesehen.

4.6 Parkierung

Es befindet sich keine öffentliche Parkierung im Projektperimeter. Die Zufahrten zu den privaten Parkplätzen bleiben erhalten.

4.7 Anlieferung und Entsorgung

Anlieferung und Entsorgung können wie bis anhin erfolgen. Die Erschliessung der angrenzenden Liegenschaften bleibt gewährleistet.

Zürich, 23. Januar 2024, tazfrs

Leiter Werterhaltung

Hannes Schneebeili

